

**Satzung
des Vereins
Modellbauclub Oberlausitz e. V.**

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Modellbauclub Oberlausitz" e. V., Kurzbezeichnung: MBC Oberlausitz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lauba.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein beantragt die Anerkennung als DMC-Ortsclub im Deutschen Minicar Club e. V. (DMC). Nach Aufnahme in den Dachverband DMC e. V. trägt der Verein den Zusatz "DMC-Ortsclub".

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege. Der Verein ist auf dem Gebiet der offenen Jugendarbeit im Freizeitbereich tätig. Bei regelmäßigen Zusammenkünften sollen die Jugendlichen angeregt werden, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten und dabei tolerant und rücksichtsvoll miteinander umzugehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch Clubnachmittage mit jugendspezifischem Charakter, die gemeinsame Pflege eines vom Verein genutzten Platzes und die Beschäftigung mit der Modellbautechnik, welche besonders für jüngere Vereinsmitglieder berufsorientierend wirken kann.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle erhalten, die mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben und die die in §2 formulierten Ziele unterstützen, sowie die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beantragt werden. Dazu genügt ein formloser Antrag, der den Willen zur Aufnahme bekundet und eigenhändig unterschrieben wurde. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vereinsversammlung (2/3 Mehrheit erforderlich).
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt oder
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
- c) trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und das Team.

1. Vereinsversammlung

Zur Vereinsversammlung werden alle Mitglieder des Vereins schriftlich oder mündlich mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche eingeladen.

Aufgaben der Vereinsversammlung

- die Vereinsversammlung wählt den Vorstand
- sie legt die Mitgliedsbeiträge fest
- sie genehmigt die Jahresrechnung und entscheidet über Verwendung der Mittel
- sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. über den Ausschluß eines Mitgliedes
- sie entscheidet über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins.

Die Vereinsversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Vereinsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Die Wahl des Protokollanten erfolgt zu Beginn jeder Vereinsversammlung.

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung in einem Wahlgang in schriftlicher Form gewählt. Als gewählt gelten die 3 Mitglieder mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die gewählten Vorstandsmitglieder entscheiden unter sich, wer welche Funktion im Vorstand übernimmt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jedes der Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Der Vorstand ist Berechtigter, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Vereinsversammlung zu berichten.

Zum Abschluß eines Kalenderjahres legt der Vorstand der Vereinsversammlung einen Bericht über die Verwendung der Mittel vor.

3. Team

Alle Mitglieder des Vereins, auch die Vorstandsmitglieder, gehören zum Team.

Das gilt auch für nicht stimmberechtigte Mitglieder. Das Team richtet sich in seiner Tätigkeit nach den Beschlüssen der Vereinsversammlung. Durch das Team kommen Vorschläge zur Einberufung einer

solchen. Eine Vereinsversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Teams es wünschen. Über die Zusammenkünfte des Teams außerhalb der Vereinsversammlung wird kein Protokoll angefertigt.

§5 Mittel

(1) Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse aufgebracht.

(2) Die Mittel dürfen nur für Zwecke, die mit der Satzung in Eintracht stehen, verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins

(3) Die Mittel werden vom Schatzmeister verwaltet und auf ein Vereinskonto eingezahlt. Unterschriftberechtigt bei der finanziellen Abwicklung ist jedes der drei Vorstandsmitglieder.

(4) Die Vereinsversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Diese können auch gestundet werden oder für die Zeit einer Notlage erlassen werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Dazu ist eine gesonderte Ankündigung und Einladung notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lauba, den 04.11.95